

56. Kann bei noch ungeteiltem Nachlasse eine Nachlassverbindlichkeit in Einzellagen gegen die mehreren Miterben geltend gemacht werden?

B.G.B. §§ 2058, 2059, 2033 Abs. 2, 2040 Abs. 1.

B.P.D. § 747.

V. Zivilsenat. Urt. v. 28. März 1908 i. S. L. u. Gen. (Befl.) w. Sch. (Rl.). Rep. V. 348/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Auf dem Hausgrundstücke einer Frau L. stand im Grundbuche für die Klägerin eine Hypothek von 35100 M eingetragen. Die

Grundstückseigentümerin und Schuldnerin der Hypothek war inzwischen verstorben und hatte sechs Erben hinterlassen. Der Nachlaß war noch ungeteilt. Gegen drei Miterben wurde geklagt mit dem Antrage, diese zu verurteilen, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Pfandgrundstück an die Klägerin 3150 *M* rückständige Zinsen und 1200 *M* als Teilbetrag des Kapitals nebst Zinsen zu zahlen.

Das Landgericht wies die Klage ab unter der Ausführung, daß die sämtlichen Erben hätten verklagt werden müssen. Das Berufungsgericht erkannte auf einen zugeschobenen Eid für die Klägerin dahin, daß die Hypothek nicht nur zum Scheine bestellt sei; für den Fall der Leistung des Eides wurde nach dem Klagantrage erkannt, für den Fall der Nichtleistung des Eides wurde die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen, u. a. aus folgenden

Gründen:

... „Mit Unrecht rügt die Revision die Bejahung der Passivlegitimation. Nach § 2058 und § 2059 B.G.B. haften die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner, mit der Maßgabe, daß bei noch ungeteiltem Nachlasse gegen den einzelnen Miterben nur Befriedigung aus dessen Anteile am Nachlasse beansprucht werden kann. Eine Klage gegen nur einzelne Miterben ist hiernach an sich nicht unzulässig. Nur die Zwangsvollstreckung ist beschränkt: sie ist unzulässig in den Nachlaß als solchen, wie auch in bestimmte einzelne Nachlaßsachen, aber sie ist zulässig in einen oder mehrere Nachlaßanteile. Daß die sämtlichen Erben nur in einem Prozesse verklagt werden könnten und müßten, wird wohl von keiner Seite behauptet. Die Revision gibt zu, daß Miterben, gegen die bereits ein vollstreckbarer Titel vorliegt, nicht nochmals mitverklagt zu werden brauchen. Ein Unterschied ist vom Gesetze nicht gemacht, und insbesondere ist aus § 747 B.P.D. nicht zu folgern, daß ein einheitlicher Titel vorliegen muß. Dies wird auch in der Literatur nahezu allgemein angenommen.

Vgl. Eccius, bei Gruchot, Bd. 43 S. 828 flg.; Krefß, Erben-gemeinschaft S. 80, 81, 166; Binder, Rechtsstellung der Erben Bd. 3 S. 287 Anm. 42; Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 5 S. 531.

Allerdings wird in § 747 B.P.D. „zur Zwangsvollstreckung in einen

Nachlaß, wenn mehrere Erben vorhanden sind, bis zur Teilung ein gegen alle Erben ergangenes Urteil" für erforderlich erklärt; allein das Gesetz schreibt hier sowenig wie in § 736 vor, daß das Urteil einheitlich, d. h. gleichzeitig gegen alle Erben, ergangen sein muß. Nach dem Gesetze sind, wenn auch die Zwangsvollstreckung beschränkt ist, die Erben Gesamtschuldner, und danach sind Einzelprozesse nicht unzulässig. Eine notwendige Streitgenossenschaft besteht nur für die Zwangsvollstreckung.

Vgl. Petersen u. Anger zu § 747, und Gaupp-Stein zu §§ 735, 736, teilweise allerdings abweichend zu § 747..

Das Gegenteil kann auch nicht aus den Vorschriften in § 2033 Abs. 2 und § 2040 Abs. 1 B.G.B. hergeleitet werden, wonach Verfügungen über einzelne Nachlaßgegenstände von den Erben nur gemeinschaftlich getroffen werden können. Durch das Urteil werden die Rechte der Erben an den einzelnen Nachlaßgegenständen nicht berührt. Erst die Vollstreckung wirkt, von besonderen Einschränkungen abgesehen, gleich der rechtsgeschäftlichen Verfügung; die Vollstreckung aber erfordert nur, daß Vollstreckungstitel gegen alle Erben vorliegen, nicht auch, daß ein einheitlicher Titel gleichzeitig gegen alle Erben erwirkt ist." . . .